



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

64. Sitzung (öffentlich)

21. Januar 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:30 Uhr bis 17:50 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokoll: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung	5
---	----------

Zur Tagesordnung	6
-------------------------	----------

Der Ausschuss nimmt den Antrag der Fraktionen von SPD und Grünen, den Punkt „Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW“ von der Tagesordnung abzusetzen, mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP an. *(Die Fraktion der Piraten hat nicht abgestimmt.)*

Die Nummerierung der Punkte ändert sich entsprechend.

1 Umsetzung des Mindestlohns in NRW – Geplante flankierende Aktivitäten des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales 7

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2579

Dem Bericht von Minister Guntram Schneider (MAIS) folgt eine Diskussion im Ausschuss.

2 Umgang mit dem von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie in den Jahren 1949 – 1990 erlittenen Leid und Unrecht 13

Vorlage 16/2569

– Reaktionen und weitere Aktivitäten

Der Ausschussvorsitzende informiert die Abgeordneten über den aktuellen Sachstand. Es schließt sich ein Wortbeitrag von Minister Guntram Schneider (MAIS) an.

3 91. Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 26./27. November 2014 in Mainz 15

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2526
Vorlage 16/2548

Ministerin Barbara Steffens (MGEPA) und Minister Guntram Schneider (MAIS) beantworten Fragen aus dem Ausschuss.

4 Erfahrungen mit der Übertragung der Aufgaben nach den §§ 69 und 145 des Sozialgesetzbuchs IX auf die Kreise und kreisfreien Städte gem. § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW 18

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2557

Minister Guntram Schneider (MAIS) berichtet. Es folgen zwei Wortbeiträge von Abgeordneten.

5	Beförderung von E-Scootern im Öffentlichen Nahverkehr	20
----------	--	-----------

In Verbindung mit:

Resolution des Landesbehindertenbeirates NRW vom 9. Januar 2015

Information 16/241

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2619

Der Ausschuss diskutiert und schließt sich einstimmig der Resolution des Landesbehindertenbeirates an (*siehe Anlage bzw. Information 16/241*).

**6 Zweites Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen** **30**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/5412

Ausschussprotokoll 16/689 – Neudruck

- ggf. abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss diskutiert. – Ministerin Barbara Steffens (MGEPA) legt dem Ausschuss einen Formulierungsentwurf für einen Änderungsantrag vor (*siehe Anlage*). – Die abschließende Beratung und Abstimmung soll im März 2015 erfolgen.

7	Hausärztliche Versorgung in allen Landesteilen sicherstellen	33
----------	---	-----------

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 16/3232

Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/5491

Ausschussprotokoll 16/562

- abschließende Beratung und Abstimmung nach Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss lehnt den Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 16/3232 mit den Stimmen der Fraktionen von

SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU
bei Enthaltung der Fraktionen von FDP und Piraten ab.

- 8 Bericht über die Haltung der Landesregierung zum „Bremer Modell – Gesundheitsversorgung Asylsuchender“ 35**
Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2596
(Keine Wortmeldungen)
- 9 Altersgerechte Quartiersentwicklung und die Rolle der Kommunen in der Pflege 36**
In Verbindung mit:
Bericht über die Äußerungen von Frau Ministerin Steffens zur Inanspruchnahme der Pflegeversicherung für Planungs- und Strukturmaßnahmen altersgerechter Wohnquartiere
Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2621

Der Ausschuss kommt überein, die Beratung zu diesem Punkt auf eine seiner März-Sitzungen zu verschieben.
- 10 Verschiedenes 37**
Reise zum 80. Deutschen Fürsorgetag in Leipzig 37

6 Zweites Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-WestfalenGesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/5412

Ausschussprotokoll 16/689 – Neudruck

– ggf. abschließende Beratung und Abstimmung

Vorsitzender Günter Garbrecht teilt mit, dieser Gesetzentwurf sei am 9. April 2014 zur federführenden Beratung an den AGS-Ausschuss überwiesen worden. An der am 27. August 2014 durchgeführten Anhörung von Sachverständigen hätten sich die mitberatenden Ausschüsse für Kommunalpolitik und für Innovation, Wissenschaft und Forschung nachrichtlich beteiligt. Das Ausschussberatungsverfahren solle noch im ersten Quartal 2015 abgeschlossen werden. Nunmehr stehe die Auswertung dieser Anhörung an.

Der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik habe in seiner Sitzung am 24. Oktober 2014 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktion der Piraten empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der mitberatende Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung habe in seiner Sitzung am 19. November 2014 entschieden, kein Votum abzugeben.

Oskar Burkert (CDU) erinnert daran, in der Anhörung nach einer Konkretisierung der Regelungen zur Organspende gefragt zu haben. Ziel sei es, die Anzahl der Spenden wieder zu erhöhen. Die Deutsche Stiftung Organspende habe sich hierzu an Mitglieder des AGS-Ausschusses gewandt. Es interessiere, ob die Landesregierung noch entsprechende Änderungen vornehmen werde.

Ministerin Barbara Steffens (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) wirft ein, die Landesregierung könne an dem Gesetzentwurf keine Änderungen mehr vornehmen.

Dann werde ein solcher Antrag aus dem Parlament heraus gestellt, kündigt **Oskar Burkert (CDU)** an.

Vorsitzender Günter Garbrecht will diesen Punkt an anderer Stelle aufgreifen.

Nach Meinung von **Arif Ünal (GRÜNE)** hat sich aus der Anhörung kein Änderungsbedarf ergeben. Sehr viele Verbände unterstützten die mit der Novellierung des Krankenhausgestaltungsgesetzes verbundenen Ziele wie beispielsweise die Patientenorientierung.

Differenzen gebe es hinsichtlich der Qualitätsvorgaben. Einige forderten konkretere Regelungen, andere sähen darin eine zunehmende Bürokratisierung.

Eine neu eingeführte Regelung solle klarstellen, dass nach wie vor alle Krankenhäuser den Vorgaben des Schwangerenkonfliktgesetzes verpflichtet seien. Er bedauere, so Ünal, dass die katholischen Krankenhäuser dies als Überregulierung auffassten.

Mit Blick auf die unterschiedlichen Interessen könne man von einer vorsichtigen Reform sprechen.

Susanne Schneider (FDP) führt aus, unter den in der Anhörung ausführlich diskutierten § 7 – Qualitätssicherung – fielen der weitere Kampf gegen die Verbreitung von Keimen, entsprechend ausgerichtete Hygienestandards und der sorgfältige Umgang mit Antibiotika. Von den Krankenhäusern zu Recht beklagt worden seien die mit den neuen Vorgaben verbundene starke Bürokratisierung sowie die Regelung in § 21 – Verwendung der Pauschalmittel –, die von vielen Krankenhäusern als Sanktion empfunden werde.

Dr. Roland Adelman (SPD) konstatiert, der vorliegende Gesetzentwurf sei in der Anhörung auf große Zustimmung gestoßen. Auch die Krankenhausgesellschaft begrüße die Novelle, wenngleich diese Doppelungen mit bundesgesetzlichen Regelungen enthalte. Auch Patienten und Krankenversicherungen bewerteten die neuen Hygienevorgaben positiv.

Die SPD-Fraktion habe insofern keinen wesentlichen Änderungsbedarf und wolle das Gesetz rasch verabschieden.

Seine Fraktion wolle noch mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Patienten erreichen, führt **Torsten Sommer (PIRATEN)** aus. Dazu ließe sich in § 15 – Beteiligte an der Krankenhausversorgung – festlegen, dass der zu bildende Landesausschuss transparent arbeiten und seine Geschäftsordnung und am besten auch noch die Protokolle seiner Sitzungen veröffentlichen müsse.

Ministerin Barbara Steffens (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) erklärt, Änderungswünsche zum Thema „Organspende“ seien dem Ministerium nicht bekannt geworden. Ohnehin könnten seitens der Landesregierung jetzt keine Änderungen an dem Gesetzentwurf mehr vorgenommen werden. Dies sei die Stunde des Parlaments.

An dieses richte sie die Bitte, einem im Nachgang zur Anhörung aufgekommenen Änderungsbedarf nachzugehen.

Die Kirchen, die seit jeher über einen Sonderstatus verfügten, hätten sich noch in der Anhörung dagegen ausgesprochen, von ihrem Recht, eigene Hygieneregulungen zu treffen, Abstand zu nehmen. Zwar entsprächen die in den konfessionellen Krankenhäusern geltenden Hygienestandards denen der anderen Krankenhäuser, sie fielen jedoch nicht unter die Landesregelung. Die Öffentlichkeit unterstelle daher, dass die konfessionellen Krankenhäuser die vom Land vorgegebenen Hygienestandards nicht

einhielten. Um diesem Imageschaden zu begegnen, hätten das Katholische Büro und der Beauftragte der Evangelischen Kirche im Dezember 2014 gegenüber dem MGEPA ihre Bereitschaft erklärt, auch die konfessionellen Krankenhäuser bezogen auf die Hygienestandards unter die organisatorischen Regelungen des Landes zu stellen.

Darauf gehe das MGEPA mit seinem Formulierungsvorschlag für einen Änderungsantrag ein (*siehe Anlage*). Selbstverständlich stehe es dem Parlament frei, einen solchen Antrag zu stellen oder auch nicht. Allerdings wäre es gut, wenn es hier zu einem fraktionsübergreifenden Änderungsantrag käme, da die Kirchen selber diese Änderung als guten Weg ansähen. Sachlich und fachlich bedeute diese Änderung für die konfessionellen Krankenhäuser keinen Unterschied. Ihr Außenbild würde sich in dieser Hinsicht jedoch komplett ändern.

Konkret gehe es darum, den Satz „Die Religionsgemeinschaften treffen für diese Krankenhäuser in eigener Zuständigkeit Regelungen, die den Zielen dieser Vorschriften entsprechen“ aus § 33 zu streichen. Damit wäre klargestellt, dass sich alle Krankenhäuser an dieselben Hygienevorschriften zu halten hätten.

Die Koalitionsfraktionen begrüßten diesen Vorstoß der Kirchen ausdrücklich, so **Dr. Roland Adelman (SPD)**.

An Herrn Sommer gewandt merkt der Redner an, man sollte nicht immer alles öffentlich machen wollen. Sicher könne der Landesausschuss seine Sitzungstermine bekanntgeben. Interne Beratungen dagegen sollten der Öffentlichkeit nicht unbedingt zugänglich gemacht werden.

Vorsitzender Günter Garbrecht stellt in Aussicht, den Bedarfstermin 25. März 2015 für die abschließende Beratung und Abstimmung im Ausschuss vorzusehen.

Änderungsantrag

der Fraktionen

zum Entwurf des

Zweiten Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) – Drucksache 16/ 5412

Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzentwurfs der Landesregierung wird wie folgt gefasst:

§ 33 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen des § 2 Absatz 3 und des § 31 Absatz 1 gelten nicht für Krankenhäuser, die von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen betrieben werden.“

Begründung:

Damit wird der Hinweis auf eigene organisatorische Regelungen der von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen im Bereich der Krankenhaushygiene gestrichen. Die bisherige Regelung ist bundesweit einmalig in einem Krankenhausgesetz verankert und hat immer wieder zu Irritationen geführt. Man ging fälschlicherweise davon aus, dass die kirchlichen Krankenhäuser nicht den Hygienestandards der übrigen Krankenhäuser entsprechen müssten und verkannte, dass die Kirchen analoge Regelungen zu treffen hatten. Das Landesrecht zur Hygiene in Krankenhäusern gilt mit der neuen Formulierung künftig für alle Krankenhäuser im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen. Da die Hygienevorgaben Mindeststandards für Plankrankenhäuser setzen und nicht regeln, wie diese Standards organisatorisch umzusetzen sind, dürfen sie auch ggf. neu in den Krankenhausplan aufzunehmenden Krankenhäusern anderer Religionsgemeinschaften auferlegt werden. Die derzeit ausschließlich im Krankenhausplan vertretenen Krankenhäuser der katholischen und evangelischen Kirchen sehen den Wesensgehalt ihrer Rechte nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WR durch diese Änderung nicht berührt. Dies dürfte auch für andere Religionsträger gelten.

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/ 5412

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

Artikel 1 Nummer 17 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird wie folgt geändert:

Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

§ 33 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

§ 33

Kirchliche Krankenhäuser

„Die Regelungen des § 2 Absatz 3 und des § 31 Absatz 1 gelten nicht für Krankenhäuser, die von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen betrieben werden.“

Die Rechtsverordnung aufgrund von § 6 Abs. 2 sowie § 31 Abs. 1 gelten nicht für Krankenhäuser, die von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen betrieben werden. Satz 1 gilt unabhängig von der Rechtsform der Einrichtung. Die Religionsgemeinschaften treffen für diese Krankenhäuser in eigener Zuständigkeit Regelungen, die den Zielen dieser Vorschriften entsprechen.